

25.04.2020

Hygienemaßnahmen wegen Corona

An
Mitarbeiter und Kunden

Von
Ralf Salzmann

Cc
LUA

Re
SARS-CoV-2

Arbeitsanweisung

I. Arbeiten in der SARS-CoV-2-Pandemie - mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Gesundheit von Beschäftigten und Kunden zu sichern und die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen.

Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber dürfen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. Dies gilt gleichermaßen für MitarbeiterInnen und Kunden.

Wir haben im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festgelegt.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

Hierbei hat sich der Arbeitgeber von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Gemäß § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 zur beauftragten Person als Fachkraft für Arbeitssicherheit wird Herr Hans Podewin bestellt, der in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer alle weiteren Maßnahmen veranlassen wird.

Jagen Lernen JL GmbH

Tel 06836-685183
Fax 06836-685225

Hofgut Linslerhof
66802 Überherrn

www.jagen-lernen.de
info@jagen-lernen.de



Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

2. Sanitärräume und Pausenräume (Küche und Wartebereich Schießstand)

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung zu stellen.

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, die Reinigungseinsätze sind bei Publikumsverkehr und Schulbetrieb täglich durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei.

In den Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei den Getränkeautomaten entstehen. Es sind entsprechende Hinweisschilder in diesen Räumen anzubringen. Als Ultima Ratio muss auch die Schließung der Pausenräume erwogen werden.

3. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT) auf dem Schießstand: Das Übertragungsrisiko über RLT wird durch das RKI insgesamt als gering einzustufen.

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Jagdbetrieb, Außentätigkeiten, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z.B. im praktischen Jagdbetrieb von 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen und bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren.

Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten mobile Einrichtungen zur häufigen Handhygiene zu schaffen. Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen.

Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden.

Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken.

Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.

Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung ins Revier sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

5. Homeoffice

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen.

Auf der Themenseite der Initiative Neue Qualität der Arbeit (www.inqa.de) sind Empfehlungen für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Nutzung des Homeoffice aufgelistet.

6. Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen werden auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt. Sind Präsenzveranstaltungen wie bei Unterrichtseinheiten unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein. (Siehe Abschnitt Hygieneplan für den Schulbetrieb)

Besondere organisatorische Maßnahmen

7. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Küche und Wartebereich Schießstand) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter und Kunden sollte der Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

8. Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

9. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung zu verringern. Pausenzeiten sind in den Dienstbüros oder im Freien mit Einhaltung der Abstandsregeln durchzuführen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt. Dies gilt auch für die Organisation und Durchführung des Schulungsbetriebs.

10. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

11. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Zutritt betriebsfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum, ausgenommen die Kursteilnehmer, zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

Die vorliegende Dokumentation ist an geeigneten Stellen in den Betriebsgebäuden auszulegen und soll auch den Kursteilnehmern und sonstigen Kunden als PDF zur Verfügung gestellt werden.

12. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein.

Hierzu bereiten wir im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebertemperaturmessung vor.

Beschäftigte und Kunden sowie Kursteilnehmer mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen, eine weitere Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen ist für Kursteilnehmer bis zur negativen Abklärung durch einen Arzt ausgeschlossen.

Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Der Arbeitgeber hat im betrieblichen Pandemieplan Regelungen getroffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

13. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

14. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen werden Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen den Beschäftigten als PSA zur Verfügung gestellt und müssen getragen werden.

15. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen.

Unterweisungen aller MitarbeiterInnen, Kunden und KursteilnehmerInnen sorgen für Handlungssicherheit.

Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein.

Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise werden durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc. verständlich gemacht.

Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) wird in allen Betriebsgebäuden hingewiesen.

Für Unterweisungen werden die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verwendet.

16. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten.

Beschäftigte können sich individuell arbeitsmedizinisch beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können.

Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

III. Umsetzung und Anpassung des gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum eine Herausforderung an den Infektionsschutz bei der Arbeit darstellt. Um diesen besonderen Herausforderungen gerecht zu werden und eine bundesweit und branchenübergreifend einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen, wird

- das BMAS einen zeitlich befristeten Beraterkreis „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von SARS-CoV-2“ einrichten, um zeitnah und koordiniert auf die weitere Entwicklung der Pandemie reagieren und ggf. notwendige Anpassungen am vorliegenden Arbeitsschutzstandard vornehmen zu können. Mitglieder sollen Vertreter/innen von BMAS und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Robert-Koch Institut (RKI), je zwei Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), von Unfallversicherungsträgern (UVT), Ländern sowie Sachverständige sein.
- der vorliegende, vom RKI abgeleitete, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bei Bedarf durch die Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden der Länder branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

- die Bundesregierung den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlichen und auf die branchenspezifischen Konkretisierungen und Ergänzungen verweisen. Sie bittet BAuA, BDA, DGB, DGUV und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder ihre Netzwerke zur Kommunikation ebenso zu nutzen. Die beschriebenen Maßnahmen sind ein Beitrag dazu, eine flache Kurve von (Neu-)Infektionen sicherzustellen. Die von Bund, Ländern sowie Unfallversicherungen getragene Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) wird die Verbreitung und Anwendung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und dessen weitere branchenspezifischen Konkretisierungen in die betriebliche Arbeitswelt ebenfalls unterstützen.

IV. Hygieneplan für den Schul- und Prüfungsbetrieb

(Erstellt nach dem Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen vom 24.04.2020 durch das Ministerium für Bildung und Kultur, Saarland)

Präambel

Der Infektionsschutz ist für den Schulbetrieb das oberste und dringlichste Ziel. Das Schutzziel soll auch die Gruppe der vulnerablen Personen, die zu dem in der Schule anwesenden Personenkreis gehören, berücksichtigen. Zudem ist die Schutzbedürftigkeit der mit diesen Personen in einem Haushalt lebenden Personen zu beachten.

1. Allgemeines zur Umsetzung

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden. Landesweit einheitliche Vorgaben für alle Schulen, wie es der saarländische Musterhygieneplan zum Infektionsschutz vorgibt und mit den Gesundheitsämtern abgestimmt ist.

Der Hygieneplan zum Infektionsschutz beschreibt u. a. die Hygienemaßnahmen für die Bereiche Persönliche Hygiene, Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich, Wegeführung, Infektionsschutz in den Pausen, beim praktischen Jagdbetrieb und bei Konferenzen und Versammlungen sowie Infektionsschutz im Rahmen der Prüfungen. Des Weiteren informiert

er über den Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Als Ansprechpartner für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen wird Herr Hans Podewin benannt.

Die KursteilnehmerInnen sowie die Erziehungsberechtigten sind über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz zu informieren und aufzuklären.

Es ist wichtig, dass bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz die MitarbeiterInnen mit gutem Beispiel voran gehen und zugleich dafür sorgen, dass die KursteilnehmerInnen und KundInnen die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und umsetzen.

Alle oben genannten Personenkreise sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise zu beachten und zwingend einzuhalten.

2. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus Sars-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich.

Erkrankte Personen, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen, müssen zu Hause bleiben und ggf. einen Arzt zunächst telefonisch kontaktieren.

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Abstand halten (grundsätzlich 1,5 m)
- keine persönlichen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase berühren

- ggf. Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen

Die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene ist gewährleistet: Es sind in den Sanitärräumen genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Papierhandtüchern vorhanden.

Desinfektionsmittel sind bei gründlichen Händewäschen mit Flüssigseife nicht notwendig, stehen aber ebenfalls in allen Räumen zur Verfügung.

Von einem ständigen Tragen von Handschuhen im Alltag wird aus Hygienegründen abgeraten, weil die Gefahr der Verbreitung der Erreger durch einen unsachgerechten Gebrauch, wie z. B. durch zu viele unvorsichtige Oberflächenberührungen erhöht wird und die eigentlich beabsichtigte Schutzwirkung nicht erreicht wird.

In der Schießausbildung und bei der Waffenhandhabungsausbildung, bei denen es unausweichlich zu Nähe oder Körperkontakt kommt, werden ausreichende Hygieneausstattungen vorgehalten.

Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Das Tragen einer PSA soll nur in den erforderlichen Situationen erfolgen. Ansonsten soll der vorgegebene Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Dieser Hygieneplan berücksichtigt die Schulgebäude und das zur Schule gehörende Gelände.

Es gibt keine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) im Klassenraum, sofern der Sitzplatz nicht verlassen wird und der Mindestabstand eingehalten wird.

Wir empfehlen allerdings die freiwillige Nutzung einer MNB.

Umso wichtiger ist es, auch dort auf die strikte Einhaltung der Abstandregelung von grundsätzlich 1,5 m zu achten.

Das Tragen von community masks oder Behelfsmasken außerhalb der Klassenräume und auf dem Schulgelände ist dagegen verpflichtend. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB auch in den Klassenräumen nicht untersagt werden. Regelungen zur persönlichen Schutzausstattung für vulnerable Personen werden gesondert getroffen.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften und der Sicherheitsabstand von grundsätzlich 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung des Notbehelfs.

Den Mundschutz sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei mindestens 60 Grad mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit niemandem geteilt werden.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-NasenBedeckung.pdf zu finden.

Die Regelungen zum Hygieneschutz und insbesondere zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Abstand nicht eingehalten werden. Hierfür sind geeignete Schutzmasken, Schutzbrillen sowie Einmalhandschuhe griffbereit vorzuhalten.

3. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von grundsätzlich 1,5 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassen-, Fach- und Aufenthaltsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Damit sind deutlich weniger TeilnehmerInnen und Kunden pro Raum zugelassen als im Normalbetrieb.

Abhängig von der Größe des Raums sind das bis zu 50 Personen.

Pro Person ist ein Raumbedarf von 5 m² einzuplanen. Daraus ergeben sich bei einem Abstand von grundsätzlich 1,5 m zur nächsten Person folgende Belegungsgrößen:

Raum	Bis zu x Personen (Tisch mit Stuhl)	Nur Bestuhlung
Wisent	24 (30)	40
Marstall	40 (50)	60
Vorraum Wisent	6 (7)	8
Uhu	12 (15)	16
Murmel	6 (7)	8
Wolf	10 (12)	14
Habicht	12 (15)	16
Lesezimmer	3 (4)	4
	Maximale Personenzahl	
100m-Stand	5 (6)	
Schießkino	5 (6)	

Kurzwaffenstand	4 (5)	
Wartebereich Schießstand	6 + 2 (10)	
Sekretariat	5 (6)	
Dozentenbüro 1	2	
Dozentenbüro 2	3	
Küche mit Nebenraum	4 (5)	
Geschäftsleitung	6	
Flur Schulgebäude 1	5 (6)	
Toiletten Schulgebäude 1	Je 1	
Toiletten Wisent	Je 2	
Toiletten Schießstand	Je 1	

Nicht benötigte Raumausstattung sollte ggf. entfernt werden. Im Rahmen einer individuellen Lernbegleitung oder bei der Unterrichtung von Kleinstgruppen, z. B. 3 bis 5 Personen, muss ebenfalls auf die Abstandsregelung geachtet werden.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren.

Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtseinheit (90 Minuten), ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Finden Prüfungen in den Räumen statt, ist auch hier auf eine Herrichtung der Arbeitsplätze mit einem Abstand von grundsätzlich 1,5 m zu achten.

Insbesondere wegen der großen Anzahl von Personen ist auf eine geordnete Zuführung der Prüflinge in den Prüfungsraum unter Einhaltung der Abstandsregelung organisatorisch zu gewährleisten.

Abstand halten gilt auch im Prüferzimmer, im Aufenthaltsbereich, der Küche und den Verwaltungsräumen. Auch hier müssen auf geeignete Hygienemaßnahmen, wie Waschgelegenheiten und Raumlüftung geachtet und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Reinigung der Räume

Das Robert Koch-Institut hat entsprechende Empfehlungen herausgegeben, nach denen wir uns richten:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Dennoch steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.

Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.

Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe, auch Fenstergriffe sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter

➤ Tische

In den Waschräumen muss darauf geachtet werden, dass nasse Fußböden oder gar Wasserlachen, die durch das häufige Händewaschen evtl. auftreten können, vermieden werden (Unfallgefahr). Gegebenenfalls muss häufiger gewischt werden.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, regelmäßig aufgefüllt und entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher vorgehalten werden.

Zugangsregelungen zu den Toiletten müssen erstellt werden. Bei all diesen Maßnahmen müssen die Abstandregelung eingehalten und Ansammlungen von Personen vermieden werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

5. Infektionsschutz beim praktischen Jagdbetrieb

Praktischer Jagdbetrieb mit fachpraktischen Übungen ist aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nur umsetzbar und darf stattfinden, wenn ein Abstand von grundsätzlich 1,5 m für den Infektionsschutz garantiert werden kann.

6. Infektionsschutz vor und nach dem Unterricht

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Abstandsregelungen von grundsätzlich 1,5 m nicht nur während des Unterrichts, sondern in allen Gebäudeteilen und auf dem Schulgelände eingehalten und Personenansammlungen vermieden werden.

Eine Wegeführung mit Bodenmarkierungen und Hinweisschilder können helfen, eine geordnete Zuführung aller Personen zu erreichen. Insbesondere die Zuführung der TeilnehmerInnen und Kunden sowie der Prüflinge, die gehäuft in einem kurzen Zeitfenster

kurz vor und nach Unterrichts- und Prüfungsbeginn kommen und gehen, ist zu regeln. Gegebenenfalls muss über zeitversetzte Anfangszeiten für den Unterricht einzelner Kurse nachgedacht werden. Dies würde ggf. auch die Anzahl der TeilnehmerInnen und Kunden bei dem TeilnehmerInnen und Kundenverkehr verringern. Gebäudeteile, die nicht genutzt werden, sollten durch Bänder abgegrenzt werden.

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass sich zu viele TeilnehmerInnen und Kunden zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden.

Eine Durchmischung von Kursen sollte unbedingt während den Pausen vermieden werden.

7. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Telefon- oder Videokonferenzen sind zu bevorzugen.

8. MitarbeiterInnen sowie TeilnehmerInnen und KundenInnen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (vulnerable Person/Risikoperson) oder mit vulnerablen Personen im gleichen Haushalt

Zu diesem Personenkreis gehören:

- a) Schwerbehinderte ab 50 % (unabhängig vom Alter)
- b) Schwangere
- c) Personen die 60 Jahre oder älter sind mit Grunderkrankungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zeigen.
 - Dazu gehören insbesondere - Herzkreislauferkrankung, wie z. B. Bluthochdruck, koronare Herzerkrankung, Herzinfarkt in der Vorgeschichte
 - Diabetes mellitus (schlecht eingestellt)
 - Chronische Erkrankungen des Atmungssystems, wie z. B. Asthma (schlecht eingestellt), chronische Bronchitis, COPD
 - Chronische Erkrankungen der Leber, wie z.B. Hepatitis oder Zirrhose

- Erkrankungen der Niere, die z.B. zu eingeschränkter Funktion oder Dialysepflicht führen
 - Krebserkrankungen Auch das Vorhandensein eines geschwächten oder unterdrückten Immunsystems kann das Risiko erhöhen. Dazu gehören insbesondere - Primäre Immundefizienz - durch bestimmte Erkrankungen, wie z. B. Multiple Sklerose, rheumatische Erkrankungen - durch Einnahme von Medikamenten, die zu einer eingeschränkten Funktion des Immunsystems führen, z. B. Cortison
- d) Personen mit einer entsprechenden Grunderkrankung werden nach Bestätigung durch eine entsprechende ärztliche Empfehlung von der Präsenzplicht befreit.

Von einer Präsenzplicht ist auf Wunsch ebenfalls abzusehen bei Personen, die mit einer Risikoperson im gleichen Haushalt leben, sofern die Vulnerabilität der Risikoperson mit einer entsprechenden ärztlichen Empfehlung belegt wird.

Bei TeilnehmerInnen und Kunden mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen ist auf eine Präsenzplicht beim Unterricht in der Schule zu verzichten. Hierfür legen die TeilnehmerInnen der Schulleitung eine entsprechende ärztliche Empfehlung vor. Die von der Präsenzplicht befreiten TeilnehmerInnen und Kunden sind auf die Folgen einer evtl. Nichtzulassung zur Prüfung nach der DV-SJG hinzuweisen.

Das Ablegen der Prüfungsleistungen ist für vulnerable TeilnehmerInnen und Kunden unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen nur nach Rücksprache und Zustimmung der VJS möglich (siehe Punkt 10).

9. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V .m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

10. Durchführung von Prüfungen

Die sichere Durchführung von Prüfungen hat Priorität vor der Durchführung regulären Unterrichts. Sofern die räumlichen Verhältnisse beides nicht zulassen, sind für die Zeit, in

der sich die TeilnehmerInnen und Kunden für die Prüfungen im Gebäude aufhalten, auf die Durchführung von Unterricht zu verzichten.

Der Infektionsschutz und die Einhaltung der Hygienereglungen haben für alle Beteiligten Vorrang, die Prüfungsabläufe sind entsprechend anzupassen.

TeilnehmerInnen und Kunden, die unter Quarantäne stehen oder mit akuten respiratorischen Symptomen, dürfen nicht an den regulären Prüfungsterminen teilnehmen.

Atteste müssen vorgelegt werden.

Sollten während einer Prüfung akute respiratorische Symptome auftreten, wird die betroffene Person zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und zum Schutz der Gesundheit der weiteren Anwesenden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Bei der Durchführung von Prüfungen ist besonders darauf zu achten, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden.

Die Abstandregelung ist auch hier unbedingt einzuhalten.

Die Prüflinge werden dazu auf mehrere Räume aufgeteilt werden und es wird zusätzlich der Wisent genutzt. Im Prüfungsbereich dürfen sich nur unmittelbar am Prüfgeschehen beteiligte Personen aufhalten.

Sofort nach der Prüfung müssen die Prüflinge das Gelände verlassen.

Die Prüfungsräume sollen gemäß den Hygienereglungen und der Vorgaben zum Infektionsschutz hergerichtet werden.

Während der Prüfungsdurchführung sind die Räume regelmäßig zu lüften.

Die Türen der Räume sollten nach Möglichkeit offengehalten werden, damit die Benutzung von Türklinken vermieden werden kann. Für die Toilettenbenutzung sind Laufwege durch die Schule auszuweisen, die Begegnungen auch im Wartebereich verhindern.

TeilnehmerInnen und Kunden mit einem höheren Risiko für schwere COVID-19 Krankheitsverläufe, die zur vulnerablen Personengruppe gehören, können ohne Einverständniserklärung nicht an den Prüfungen teilnehmen. Für sie können keine besonderen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. PrüferInnen sollten eine Mund-Nasen-

25.04.2020

Hygienemaßnahmen wegen Corona 19

Bedeckung als Fremdschutz tragen. Weitere Personen als PrüferInnen bzw. BeisitzerInnen und zu prüfender TeilnehmerInnen dürfen nicht im Raum anwesend sein.

Diese Anweisung besteht aus 19 Seiten und ist wirksam ab sofort bis auf Widerruf.

Überherrn, den 25.04.2020

Ralf Salzmann
Geschäftsführer

Hans Podewin
Fachkraft für Arbeitssicherheit